



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. September 2021

Geschäftsnummer: 2021.WEU.256

Swiss Center for Design and Health (SCDH AG); Objektkredit

1. Gegenstand

Betriebsbeiträge an den Aufbau des Swiss Center for Design an Health (SCDH AG) in den Jahren 2022-2029.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1, 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme für die kantonalen Betriebsbeiträge in den Jahren 2022-2029 beträgt CHF 22.0 Millionen. Die SCDH AG rechnet in den Jahren 2021-2029 mit einem Aufwand von CHF 94.0 Millionen und Eigenleistungen von rund CHF 50.0 Millionen. Sie beantragt dem Bund eine insgesamt zum Kanton Bern gleichwertige Mitfinanzierung von CHF 22.0 Millionen in den Jahren 2021-2028.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2022-2029 wie folgt:

2022	CHF 6.100 Mio.
2023	CHF 6.020 Mio.
2024	CHF 3.880 Mio.
2025	CHF 1.350 Mio.
2026	CHF 1.150 Mio.
2027	CHF 1.050 Mio.
2028	CHF 0.950 Mio.
2029	CHF 1.500 Mio.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 sowie im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2023-2025 eingeplant, resp. werden 2023 intern kompensiert und sind in den Folgejahren einzustellen. Aufgrund der neuen Zahlen für die Finanzplanjahre 2023-2024 hat sich auch die Basis der Planungserklärung aus der Spur 3 des Planungsprozesses 2021 (VA / AFP 2023-2025 (Kürzung von je CHF 0.4 Mio. 2023 und 2024)) geändert und sie kann erst ab 2024 umgesetzt werden.

6. Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund im Zeitraum 2021-2028. Der Kantonsbeitrag wird parallel zum Bundesbeitrag gekürzt oder zurückbehalten, wenn dies der Bund aufgrund der Evaluation beschliesst. Der Kanton kann aufgrund seiner eigenen Evaluation seinen Beitrag kürzen oder zurückbehalten. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der SCDH AG festgelegt.

7. Aufhebung GRB 2019.VOL.34

Gestützt auf die Verfügung des Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsdepartements vom Juli 2021 hebt dieser Beschluss den GRB 2019.VOL.34 vom 5. Dezember 2019 auf und ersetzt diesen.

8. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 9. September 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 13. Oktober 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 13. Januar 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 14. Februar 2022